

Zeichen: Dr. Katrin Lehmann
 Telefon: 0711/2155-143
 Telefax: 0711/2155-143
 E-Mail: lehmann@paritaet-bw.de
 Datum:

Frauenhausfinanzierung Baden-Württemberg

Eckdaten Frauenhäuser in Baden-Württemberg 2021

Anzahl:	43 Frauenhäuser (2 Einrichtungen mit mehreren Schutzwohnungen)
Anzahl Plätze 2020:	820 Plätze für Frauen und Kinder (ca. 1/3 Plätze für Frauen – 2/3 für Kinder)
Bewohnerinnen 2020:	1100 Frauen und 1445 Kinder in 43 FH Betten-Auslastung 2020: 72% (coronabedingt niedrig) Betten-Auslastung 2019: 77% Betten-Auslastung 2018: 82%
Platzbedarf:	Vorhaben des Landes 2018 ⇒ Schaffung von 200 neuen Frauen- und 400 Kinderplätzen (berechnet auf Grundlage einer Empfehlung des Europarates von 2008). ⇒ Ausbau erfolgt durch erhöhte Landesmittel und Bundesinvestitionsprogramm ⇒ Ca. 50 Plätze wurden in den vergangenen zwei Jahren neu geschaffen Empfehlung der Istanbulkonvention: Ein „Familienplatz“ (2,5 Plätze) pro 10.000 Einwohner/innen = 1.000 Frauen- und 1600 Kinderplätze für BW ⇒ Es fehlen ca. 650 Frauenplätze und 1.100 Kinderplätze
Erfordernis:	Ausbau von Frauenhausplätzen unter Wahrung von Qualitätskriterien

Finanzierungsgrundlage Frauenhäuser Baden-Württemberg

<p>§ 17 SGB II und § 75 SGB XII:</p>	<p>Kommunale Freiwilligkeitsleistung Bei der Frauenhausfinanzierung handelt es sich um eine kommunale Freiwilligkeitsleistung. Es existiert kein Rechtsanspruch auf Schutz.</p> <p>Prinzip „Subjektförderung“, Tagessatzfinanzierung Entgelte für die Kosten der Unterkunft und die Betreuung werden vom Frauenhausträger mit der Kommune / Landkreis ausgehandelt.</p> <p>Die Kosten für psychosoziale Betreuung werden auf der Grundlage von § 16a SGB II für die grundsätzlich erwerbsfähigen Frauen und deren Kinder übernommen.</p> <p>Für Frauen, welche nicht erwerbsfähig sind, werden die Kosten auf der Grundlage von § 67f SGB XII erstattet, sofern die Voraussetzungen des SGB XII erfüllt sind.</p> <p>Bei Frauen von außerhalb werden die Leistungen der Herkunftskommune der Frau in Rechnung gestellt (§ 36 SGB II und § 98 SGB XII).</p>						
	<ul style="list-style-type: none"> - Manche Frauenhäuser rechnen mit dem örtlichen JC bzw. SA den Aufenthalt ab. Die Behörden zahlen den vereinbarten Tagessatz und wickeln die Rückforderung selbst mit den Herkunftskommunen ab. - Manche Frauenhäuser rechnen direkt mit den Behörden im Herkunftslandkreis einer Frau ab. Die Kostenerstattung gestaltet sich bei Frauen von außerhalb oft schwierig. 						
<p>Tagessätze:</p>	<p>Die Kosten für eine Frau mit einem Kind reichen von 50.- € bis hin zu 158.- € pro Tag. Die durchschnittlichen Kosten für eine Frau mit einem Kind liegen in BW bei 105,50 €.</p>						
<p>Förderung des Landes:</p>	<p>VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mittel für Investitionen in Höhe von 50% - 80% der Kosten ⇒ Förderung von Maßnahmen im Bereich Prävention, Krisenintervention, Nachsorge nach der Logik: die individuelle Betreuung der Frauen und Kinder im Frauenhaus erfolgt über die Tagessätze. Alle Aufgaben außerhalb des Frauenhauses können über Landesmittel gefördert werden; z.B. Nachbetreuung von Frauen nach Verlassen des Frauenhauses, telefonische Erreichbarkeit für schutzsuchende Frauen... ⇒ Abweichend hierzu: neu: 72h Aufenthalte zu 80% für nicht refinanzierte Frauen und Kinder können über Landesmittel abgerechnet werden. <p>Pro FH: Sockelbetrag 15.600.- € plus Platzwert ca. 1.400.-€ pro Platz für präventive Maßnahmen. Der Platzwert stieg 2020 um das Vierfache im Vergleich zu 2019. Aber: umfangreiche präventive Maßnahmen außerhalb der Kernarbeit Betreuung der Bewohnerinnen im Frauenhaus, lassen sich kaum durchführen – schon gar nicht während einer Pandemie.</p> <table data-bbox="499 1765 1173 1843"> <tr> <td>Präventiv:</td> <td>2020: 1,790 Mill</td> <td>2021: 2,790 Mill</td> </tr> <tr> <td>Investiv:</td> <td>2020: 1,830 Mill</td> <td>2021: 3,330 Mill</td> </tr> </table>	Präventiv:	2020: 1,790 Mill	2021: 2,790 Mill	Investiv:	2020: 1,830 Mill	2021: 3,330 Mill
Präventiv:	2020: 1,790 Mill	2021: 2,790 Mill					
Investiv:	2020: 1,830 Mill	2021: 3,330 Mill					
<p>Eigenmittel:</p>	<p>Spenden, Bußgelder, Mitgliedsbeiträge, Projektförderungen</p>						

Aufnahmehindernisse und Finanzierungsprobleme

Nicht-leistungsberechtigte Frauen, weil nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB:	<p>Ca. 10 - 15% der Bewohnerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studentinnen und Auszubildende • Rentnerinnen • Erwerbstätige Frauen • ALG I Bezieherinnen nach SGB III und Aufstockerinnen (sind im Grunde nach aufgrund § 5 Abs. 4 SGB II nicht leistungsberechtigt) • EU-Bürgerinnen mit ungesichertem Aufenthalt und Asylbewerberinnen
Empfehlung des Landkreis- und Städtetags BW 2009	<p>Die Empfehlung des Landkreis- und Städtetags sieht vor, die Betreuungskosten für Frauen, welche in Bezug auf SGB II und XII nicht anspruchsberechtigt sind, über § 68 SGB XII für 6 Monate zu finanzieren. Diese Empfehlung wird nicht von allen Landkreisen umgesetzt. Es ergeben sich immer wieder langwierige Antragsverfahren, Verhandlungen, Auseinandersetzungen einschließlich Gerichtsweg. Letzteres ist schwierig, da die Frau als Klägerin in Erscheinung treten muss.</p>
Ablehnung der Kostenübernahme:	<p>Einzelne Leistungsträger lehnen die Kostenübernahme für Frauen, die in ein Frauenhaus außerhalb des Landkreises ziehen wollen oder dort schon Schutz gefunden haben, per se ab.</p>
Absenkung des Tagessatzes:	<p>Einzelne Leistungsträger kürzen den Tagessatz für Betreuung nach Ablauf einer gewissen Verweildauer der Frauen, idR nach 6 oder 9 Monaten.</p>
Beendigung der Kostenübernahme:	<p>Einzelne Leistungsträger kündigen die Beendigung der Kostenübernahme für eine Frau und deren Kinder an, wenn diese sich schon einige Zeit im Frauenhaus aufhält und eine akute Gefährdung aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann.</p>
Konsequenzen für die Frauenhäuser:	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsausfälle • Langwierige Verhandlungen mit den Kostenträgern • Manche Frauenhäuser nehmen Frauen ohne Kostenzusage der Behörde grundsätzlich nicht auf, da sonst die Existenz des Vereins gefährdet ist • Vorzeitige Entlassung von Frauen und Kinder
Lösung:	<p>Landeseinheitliche verlässliche Verfahrensstandards in der Frauenhausfinanzierung in BW, die allen schutzsuchenden Frauen einen Frauenhausaufenthalt ermöglichen!</p>

Koalitionsvertrag 2016 - 2021

„Opfer von Gewalt sollen zeitnah und niedrigschwellig Hilfe und Beratung erhalten. Hierzu sind der Ausbau der psychosozialen Beratung und Betreuung von Gewaltopfern und die dauerhafte Absicherung der Frauenhausfinanzierung notwendig. Der Zugang zu Beratung und zur Unterkunft in Frauenhäusern muss unabhängig von Einkommen, Wohnort und Aufenthaltsstatus sichergestellt werden.

Wir werden eine regionale Mindestplatzzahl in Frauenhäusern prüfen und eine Förderrichtlinie erarbeiten, die die Frauenhausarbeit sicherstellt und den veränderten Anforderungen der Bewohnerinnen gerecht wird.“ (Koalitionsvertrag S. 85)

Umsetzung durch die Landesregierung.

- ⇒ Ergebnis: VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser wurde im Jahr 2020 neu aufgelegt.
Änderung: es wurden einige sinnvolle Präventivmaßnahmen zusätzlich aufgenommen und der Anteil an erforderlichen Eigenmitteln gesenkt. Zudem wurden die Mittel für die Frauenhäuser von knapp 1 Mill im Jahr 2019 auf 6 Mill im Jahr 2021 erhöht.
- ⇒ Das Projekt „Second stage“ wurde fortgeführt. Es dient dazu, den Frauenhausaufenthalt zu verkürzen und Frauen dabei zu unterstützen, eine Wohnung zu finden und den Übergang in ein selbständiges Leben zu meistern. Dieses Projekt wird in 8 Frauenhäusern umgesetzt.
- ⇒ Der große Wurf wurde nicht geschafft: Keine grundlegende Änderung in der Finanzierungsstruktur. Die grundlegenden Finanzierungsprobleme (s.o.) wurden nicht ausgeräumt.